



Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Kanton Solothurn

www.buergergemeinde.ch

Einbürgerungs- reglement

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	
Gleichstellung der Geschlechter	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	3
§ 2 Wohnsitzerfordernis	3
§ 3 Aufnahmepflicht.....	3
§ 4 Zuständigkeit	3
§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid	4
§ 6 Gebühr	4
§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 8 Inkrafttreten	4
GENEHMIGUNGSVERMERKE	5

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons -und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weitere Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts beträgt pro Gesuch minimal CHF 300.-- und maximal CHF 3'000.--.
- 5 Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt pro Gesuch CHF 50.--.
- 6 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden. Davon ausgenommen ist die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
- 7 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 8 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gebührenordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision des Einbürgerungsreglementes vom 11. November 2019 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, auf 1. Januar 2020 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 20. November 2006

Die Bürgergemeindepräsidentin:

sig. Ingrid Werhonig

Die Bürgerschreiberin:

sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 24. Dezember 2006


GENEHMIGUNGSVERMERK ZUR TEILREVISION VOM 11. NOVEMBER 2019

Beschlossen durch den Bürgerrat am 18. September 2019

Der Bürgergemeindepräsident:


Rolf Schibli

Der Bürgerschreiber:



Beat Gradwohl

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 11. November 2019

Der Bürgergemeindepräsident:


Rolf Schibli

Der Bürgerschreiber:


Beat Gradwohl

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. November 2019